



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Ebersburg
Schulstr. 3
36157 Ebersburg

Nachrichtlich:
KH-Planwerk GmbH
-Büro Fulda-
Flemingstr. 18
36041 Fulda

Aktenzeichen	21/1 – 93b 02-05 Nr. 02/14
Bearbeiter/in	Herr Zierau
Durchwahl	0561 106-31 13
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	Kr/Dr
Ihr Antrag	24.01.2014
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	.06.2014

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

der Gemeinde Ebersburg

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN),
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung am 02.06.2014

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Der Antrag vom 24.01.2014 auf Zulassung einer Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes (inkl. Getränke) mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.500 m² im Ortsteil Weyhers, Gemeinde Ebersburg, Landkreis Fulda, wird zugelassen.

Der beiliegende Übersichts- und Lageplan (ohne Maßstab) werden Bestandteil dieses Bescheides.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

II.

Maßgabe:

In der für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Bauleitplanung ist durch verbindliche Festsetzungen sicherzustellen, dass die maximal zulässige Verkaufsfläche (VKF) für Lebensmittel und einen Bäckereiverkauf mit Kaffeeausschank in der Vorkassenzone auf 1.150 m² begrenzt wird. Daneben kann auf maximal 350 m² der Getränkeverkauf (Kistenware) zugelassen werden, so dass insgesamt eine Verkaufsfläche von 1.500 m² zugelassen wird.

III.

Begründung:

1. Sachverhalt

Am 24.01.2014 beantragte der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg die Zulassung einer Abweichung für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² im Ortsteil Weyhers, Gemeinde Ebersburg, Landkreis Fulda. Das geplante Baugrundstück liegt in der Flurlage Schwenzerhügel der Gemarkung Weyhers, Flurstücke 40/3 und 43/1. Der Standort für den geplanten Lebensmittelvollversorger befindet sich an der südlichen Spitze des Siedlungsbereichs des Ortsteiles Weyhers am Kreuzungspunkt der L 3258 mit der L 3307. Derzeit werden die von der Planung betroffenen Gebäude eines früheren Autohauses als Lagergebäude des Unternehmens „Mineralbrunnen Rhönsprudel“ genutzt. Diese Nutzung wird jedoch verlagert und der Gebäudebestand soll abgebrochen werden, um das Grundstück sodann für einen großflächigen Lebensmittelmarkt nutzen zu können.

Die Gemeinde führt in ihrem Abweichungsantrag weiter aus, dass ursprünglich eine Verkaufsfläche von 1.750 m² geplant gewesen sei und man nach Beratungen durch die Regionalplanung in Vorgesprächen auf die absolute Untergrenze für die Wirtschaftlichkeit eines Vollsortimenters im Antrag gegangen sei, um die Hinweise hinsichtlich der Verträglichkeit ausreichend zu würdigen. Seit über 13 Jahren bemühe sich die Gemeinde Ebersburg um die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes für die ca. 1.100 Einwohner von Weyhers zuzüglich der angrenzenden Ortsteile ohne eigene Lebensmittelversorgung. Mit der Verwirklichung der Planung sei nicht nur die neue

Nutzung einer alten und künftig ungenutzten Gewerbefläche am Ortsrand, sondern auch das Ziel zur Reaktivierung leer stehender Gebäude im Ortskern verbunden. Die wohnortnahe Versorgung mit Lebensmitteln sei vor allem auch für ältere Menschen von Bedeutung; hierzu gebe es Konzeptionen von verschiedenen Dienstleistern, die u. a. „Betreutes Wohnen zu Hause“ verwirklichen wollen bzw. bereits haben.

Geplant und beantragt ist ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit einer zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m², der darin neben einer Getränkeabteilung auch einen Bäckereiverkauf mit Kaffeeausschank (ca. 50 m² VKF) in der Vorkassenzone vorsieht.

Zu dem Abweichungsantrag wurde ein Gutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) vorgelegt, das von der Gemeinde Ebersburg in Auftrag gegeben wurde und u. a. die Auswirkungen der Neuansiedlung auf die umliegenden Gemeinden untersucht hat. Dieses kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben das siedlungsstrukturelle und städtebauliche Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot einhält.

Ausweisungen im Regionalplan Nordhessen 2009, die durch die geplante Maßnahme betroffen sind:

1. Nach Kapitel 3.1.3 Ziel 1 sind großflächige Einzelhandelsvorhaben nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig und können unter Beachtung der sonstigen Ziele sowie Berücksichtigung der Grundsätze des Regionalplans in den übrigen zentralen Ortsteilen dann zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die geordnete und verbrauchernahe Versorgung insbesondere der nicht motorisierten Bevölkerung im Einzugsbereich nicht gefährdet wird.
2. Nach Kapitel 3.1.3 Ziel 2 sind großflächige Einzelhandelsvorhaben insbesondere dann nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, wenn Größe und Art der Einrichtung hinsichtlich der angebotenen Waren über den Einzugsbereich und die Funktion des Zentralen Ortes hinausgeht.

Der zentrale Ortsteil von Ebersburg ist jedoch Schmalnau und nicht der als Standort vorgesehene Ortsteil Weyhers, so dass hier ein großflächiger Lebensmittelmarkt, dessen Einzugsgebiet sicher über den Ortsteil Weyhers, aber auch ein Stück weit über die Gesamtgemeinde Ebersburg hinausgeht, mit dieser Regelungen nicht vereinbar wäre. Insofern wird aus regionalplanerischer Sicht das Zentralitätsgebot wegen der Standortwahl in Weyhers nicht eingehalten und somit wird die Zulassung einer Abweichung erforderlich.

Mit Schreiben vom 10.02.2014 wurden Hessen Mobil-Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda, der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, die Industrie- und Handelskammer Fulda, die Gemeindevorstände der Gemeinden Dipperz, Eichenzell, Poppenhausen und Künzell wie auch der Magistrat der Stadt Gersfeld sowie die Abt. III (Umwelt- und Arbeitsschutz), die Obere Naturschutzbehörde und die Bauleitplanung beim RP Kassel beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 15.03.2014. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda, die Stadt Gersfeld, die Gemeinde Eichenzell und die Umweltabteilung des Regierungspräsidiums haben eine Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Teilweise wurde Hinweise und Anregungen für das weitere Verfahren gegeben.

Die Gemeinden Dipperz und Künzell und die Obere Naturschutzbehörde wie auch die Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Kassel haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die **Industrie- und Handelskammer Fulda** (IHK) hat Bedenken gegen die Maßnahme und bezweifelt das doch recht positive Ergebnis der Auswirkungsanalyse der GMA. In einer Infrastruktur, wo hauptsächlich kleine Lebensmittelmärkte mit 300 - 500 m² Verkaufsfläche (VKF) zu finden sind, werden nach deren Meinung abweichend vom vorgelegten Gutachten durchaus Umsatzeinbußen von über 10% befürchtet. Mögliche Schließungen von kleinen Lebensmittel-Märkten in Thalau, Schmalnau und der Nachbargemeinde Poppenhausen werden nicht ausgeschlossen. Wenig Auswirkungen werden für Petersberg (Alte Ziegelei), Eichenzell (Rhönhof), Künzell-Pilgerzell und Gersfeld gesehen.

Als Lösung schlägt die IHK Fulda eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1000 m² vor, bei einer Geschossfläche von maximal 1.200 m².

Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda bewertet die gutachterlich ermittelten Umsatzumverteilungen ebenfalls als wahrscheinlich zu niedrig angesetzt. Er erwartet jedoch keine Existenzbedrohung für einen der Wettbewerber im direkten Einzugsbereich des Vorhabens und darüber hinaus (Gersfeld, Eichenzell, Künzell) und trägt deshalb keine Bedenken vor.

Die **Gemeinde Poppenhausen** begrüßt grundsätzlich die Verbesserung der Infrastruktur in Ebersburg-Weyhers, doch reiche ein Lebensmittelmarkt in einer Größe von bis zu 800 m² VKF völlig aus. Ansonsten werde ein Sterben von kleineren Märkten im ländlichen Raum provoziert. Außerdem bemängelt sie, dass in dem Einzelhandelsgutachten alle Poppenhäuser Bürger dem Einzugsbereich des geplanten Marktes zugerechnet wurden; tatsächlich orientierten sich jedoch die oberen Ortsteile (Gackenhof, Schwarzerden, Sieblos und Abtsrode) wegen der größeren Nähe stärker nach Gersfeld.

Am 07.05.2014 fand in Ebersburg nochmals eine Erörterung zu den beiden Stellungnahmen von Poppenhausen und der IHK statt, an der neben der Gemeinde Poppenhausen und der IHK die Regionalplanung, die Gemeinde Ebersburg und eine Beauftragte der GMA sowie eine Vertreterin von Edeka (der vorgesehenen Marktbetreiberin) teilnahmen. Auf diesem Termin erläuterte die Vertreterin der GMA, dass nicht alle Einwohner Poppenhausens dem Einzugsbereich des Vorhabens zugerechnet wurden, sondern dass dies bei den östlichen Ortsteilen nicht der Fall ist. Die Vertreterin der Edeka legte dar, dass der mit 1.500 m² projektierte Markt die Untergrenze für heute neu errichtete Vollsortimenter mit einem vorgesehenen Sortiment von ca. 20.000 Artikeln und einem integrierten Getränkemarkt auf ca. 350 m² darstellt. Derzeit würden schon neue Lebensmitteldiscountmärkte trotz ihrer viel kleineren Sortimentstiefe in aller Regel Verkaufsflächen von über 800 m² anstreben; ein zukunftsfähiger Vollsortimenter müsse deshalb die beantragte Größenordnung haben. Die Bürgermeisterin hob hervor, dass der Standort Weyhers wegen der vorhandenen Einrichtungen (Kindergarten, Schulen etc.), des hohen Anteils an der Gesamtbevölkerung, der Erreichbarkeit aus allen Ortsteilen und der entwickelbaren Fläche der einzig mögliche und aus Sicht der Gemeinde Beste sei.

Auf dieser Besprechung wurde außerdem bestätigt, dass inzwischen die Erweiterung des Tegut-Marktes in Poppenhausen von gut 500 auf zukünftig fast 800 m² VKF vertraglich vereinbart und der Mietvertrag von der Firma Tegut verlängert wurde. Damit sollte die Nahversorgung in Poppenhausen für einen absehbaren Zeitraum von mindestens 10 Jahren gesichert sein.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Bei einem Blick auf die Verkaufsflächenausstattung der Gemeinden südöstlich von Fulda zeigt sich in der Fläche ein disperses Bild. An den Rändern dieser Fläche haben sich in Künzell, Eichenzell, Gersfeld und Hilders leistungsfähige Vollversorger zusammen mit den üblichen Lebensmitteldiscountern angesiedelt und versorgen von dort aus die dazwischen liegenden Rhöngemeinden zu weiten Teilen mit, weil diese selbst nur über kleinere Nahversorger verfügen. Diese Nahversorger können in Bezug auf Frische und Sortimentstiefe die gestiegenen Ansprüche vieler Verbraucher allerdings nicht oder nur eingeschränkt erfüllen; deshalb fließt viel örtliche Kaufkraft aus der Fläche ab. Das Einzelhandelsgutachten gibt den bestehenden Kaufkraftabfluss im Einzugsbereich des projektierten Markts (d. h. das Gemeindegebiet von Ebersburg, Poppenhausen selbst sowie Gackenhof und Teile von Steinwand, die Eichenzeller Ortsteile Lütter, Melters und Rönshausen und Künzell Dietershausen) mit 64 % an. Bei einer Kaufkraft im Nahrungs- und Genussmittelbereich von insgesamt 16,1 Mio. € werden bislang in dem Einzugsgebiet nur ca. 5,8 Mio. € lokal gebunden; der Rest fließt z. Zt. an andere Standorte außerhalb des direkten Einzugsgebietes. Deshalb ist es aus regionalplanerischer Sicht legitim, wenn Kommunen wie Ebersburg oder Poppenhausen ihr Nahversorgungsangebot verbessern und mehr Kaufkraft vor Ort binden wollen.

Abzuwägen ist allerdings auch, welche Kaufkraftumverteilungen neue leistungsfähige Vollsortimenter gegenüber den bestehenden kleineren Nahversorgern bewirken können, die sich bislang trotz dem hohen Anteil abfließender Kaufkraft noch halten konnten. Dabei ist es aus regionalplanerischer Sicht weniger wichtig, ob sich in Ebersburg trotz der Neuansiedlung z. B. auch weiterhin der kleine Nahkauf-Markt in Thalau halten kann. Denn sollte dieser als Folge der Neuansiedlung schließen, ist eine Abwägung zu Gunsten eines neuen, leistungsfähigen Vollsortimenters im Gemeindegebiet trotzdem nachvollziehbar und vertretbar. Kritischer wäre es schon, wenn der Markt im zentralen Ortsteil Schmalnau schließen würde und noch schlimmer wäre es, wenn der einzige Lebensmittelmarkt in der Nachbargemeinde Poppenhausen als direkte Folge einer Abweichungszulassung für Weyhers schließen müsste.

Diese Gefahr wird von der Regionalplanung allerdings allein durch das Vorhaben in Weyhers nicht gesehen. Auch wenn das vorgelegte Einzelhandelsgutachten – wie vom Kreisausschuss und der IHK vermutet - die möglichen Umsatzumverteilungen zu Lasten des Wettbewerbers in Poppenhausen mit einer Umverteilungsquote von nur ca. 3 bis 6 % zu gering prognostiziert hat, wäre hier durchaus noch Luft nach oben, bis die „kritische Grenze“ von 10 % erreicht würde. Zu bedenken ist jedoch auch, dass die mit der Abweichungszulassung vom März dieses Jahres (Drs. 04/2014) zugelassene Verlagerung und Erweiterung des Tegut-Marktes in Dipperz zusätzliche Kaufkraft aus Poppenhausen binden kann. Darüber hinaus sind der Regionalplanung Überlegungen bekannt, auch in Gersfeld den örtlichen Lebensmittelmarkt zu erweitern und attraktiver aufzustellen; auch dies kann zu Kaufkraftumverteilungen zu Lasten von Poppenhausen führen.

Diesen potentiellen Bedrohungen, die in der Summe schnell mehr als 10 % Umsatzumverteilung ausmachen können, kann die Aussage des Einzelhandelsgutachters gegenübergestellt werden, dass für den Fortbestand des Tegut-Marktes in Poppenhausen weniger die Frage entscheidend ist, ob eine leistungsfähige Großfläche dichter an seinen Standort heranrückt, als dass durch seine beabsichtigte Erweiterung hier eine dauerhaft wettbewerbsfähige Betriebsgröße für die Nahversorgung gefunden wird. Nachdem sich Tegut entschieden hat, in Poppenhausen den bereits bestehenden Markt nicht nur - wie unlängst den Markt in Schmalnau - im Inneren zu modernisieren, sondern auch auf zukünftig knapp 800 m² VKF zu erweitern, darf angenommen werden, dass Tegut hier durchaus auch längerfristig die Möglichkeit sieht, als örtlicher Nahversorger am Markt zu bestehen. Und dies nicht nur im Lichte der schon länger bekannten Ansiedlungsabsicht von Edeka in Weyhers, sondern auch trotz dem beabsichtigten Neubau eines Tegut-Markts am Ortsrand von Dipperz mit einer VKF von ebenfalls 1.500 m². So wird in einem Artikel der Fuldaer Zeitung vom 07.02.2014 die Pressesprecherin der Firma Tegut zu den Erweiterungs- und Modernisierungsplänen in Poppenhausen mit den Worten zitiert, der neue Markt sei zukunftsfähig, nach der Vitalisierung könnten dort zweistellige Umsatzzuwächse erwartet werden.

Deshalb sollten die Bedenken von Poppenhausen und der IHK zwar ernst genommen werden, ohne dass ihnen in letzter Konsequenz gefolgt wird. Denn deren Vorschlag, die maximal zulässige Verkaufsfläche auf 800 m² (Poppenhausen) bzw. maximal 1.000 m² (IHK) zu begrenzen, lässt sich

für den Neubau eines zukunftsfähigen Vollsortimenters so nicht umsetzen. So hat z. B. eine ausführliche Diskussion mit Tegut wegen dem neuen Standort in Dipperz gezeigt, dass auch für neue Tegut-Märkte möglichst 1.500 bis 1.600 m² VKF angestrebt werden; der andere regional vertretene Wettbewerber Rewe plant seine neuen Märkte ebenfalls mit einer Verkaufsfläche von mindestens 1.400 m², wenn dort auch ein Getränkemarkt integriert wird. Dementsprechend würde eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf 800 bis 1.000 m² bedeuten, dass hier gerade kein Vollsortimenter, sondern allenfalls ein Lebensmitteldiscountmarkt angesiedelt werden könnte. Dies ist aber nicht der Wunsch der Gemeinde Ebersburg.

Bei der Abwägungsentscheidung ist außerdem zu bedenken, dass nicht nur Ebersburg und hier insbesondere Weyhers von dem neuen Markt profitiert, sondern dass dieser auch für die angrenzenden Orte Dietershausen (Gemeinde Künzell) sowie Lütter (Gemeinde Eichenzell) deutlich schneller zu erreichen ist, als die großen Lebensmittelanbieter dieser Gemeinden. Das haben wohl auch die Gemeinden selbst als einen Vorteil gesehen bzw. zumindest keine Bedenken dagegen vorgetragen, dass diese Ortsteile ohne eigene Lebensmittelmärkte zukünftig ein Stück weit von Ebersburg mit versorgt werden.

Für das Vorhaben spricht außerdem, dass nach dem Einzelhandelsgutachten etwa 71 % des Gesamtumsatzes des geplanten Lebensmittelmarkts mit Bürgern aus der Gemeinde Ebersburg erwirtschaftet werden sollen. Dies resultiert in erster Linie aus dem Zurückholen der sonst zu den Angeboten in Künzell, Eichenzell und Petersberg abfließenden Kaufkraft. Selbst wenn man auch diese Zahl in Ihrer absoluten Höhe anzweifelt, wird doch deutlich über die Hälfte des Umsatzes aus der Standortgemeinde kommen und das Vorhaben auf jeden Fall vorrangig der innergemeindlichen Versorgung dienen und damit die Nahversorgung in Ebersburg deutlich verbessern.

Auch wenn Befürchtungen zu möglicherweise unerwünschten Auswirkungen auf Poppenhausen und dessen Nahversorgungssituation nach Ablauf des gerade verlängerten Mietvertrages nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist es unter Würdigung der übrigen Gesichtspunkte vertretbar, die Abweichungszulassung für einen großflächigen Marktstandort in Ebersburg Weyhers auszusprechen.

Die Maßgabe unter II. stellt sicher, dass die Verkaufsfläche auf das Maß begrenzt wird, das Gegenstand der Abweichungsentscheidung ist. Die Aufteilung und Festlegung von Verkaufsflächen für Lebensmittel sowie Getränke soll gewährleisten, dass hier nicht plötzlich auf insgesamt 1.500 m² nur Lebensmittel verkauft werden und das Getränkesortiment z. B. in einem separaten Getränke-markt in der Nähe des Vorhabens angeboten wird, denn ein solcher Markt hätte deutlich stärkere überörtliche Auswirkungen als das beantragte Vorhaben.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL), zuletzt geändert am 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde.

Im vorliegenden Fall ist ein Investor vorhanden und Sie haben erklärt, dass die Verfahrenskosten auch an diesen weitergegeben werden können. Als antragstellende Kommune müssen Sie dabei in Vorleistung treten und stellen dies dann dem Investor bitte in Rechnung.

Ich habe die Verfahrenskosten für dieses Abweichungsverfahren berechnet; sie betragen 5.000,00 €.

Bei der Berechnung habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
Summe		5.000,00 €

Den Betrag von 5.000,00 € bitte ich bis zum **(noch einsetzen)** unter der IBAN DE435000500000001005891 und der BIC HELADEFXXX unter Angabe der Referenznummer

(noch einsetzen) im Verwendungszweck und des Aktenzeichens 21/1-93b 02-05 Nr. 02/14 zu überweisen. Einen entsprechenden Überweisungsträger habe ich zu Ihrer Verwendung beigelegt. Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

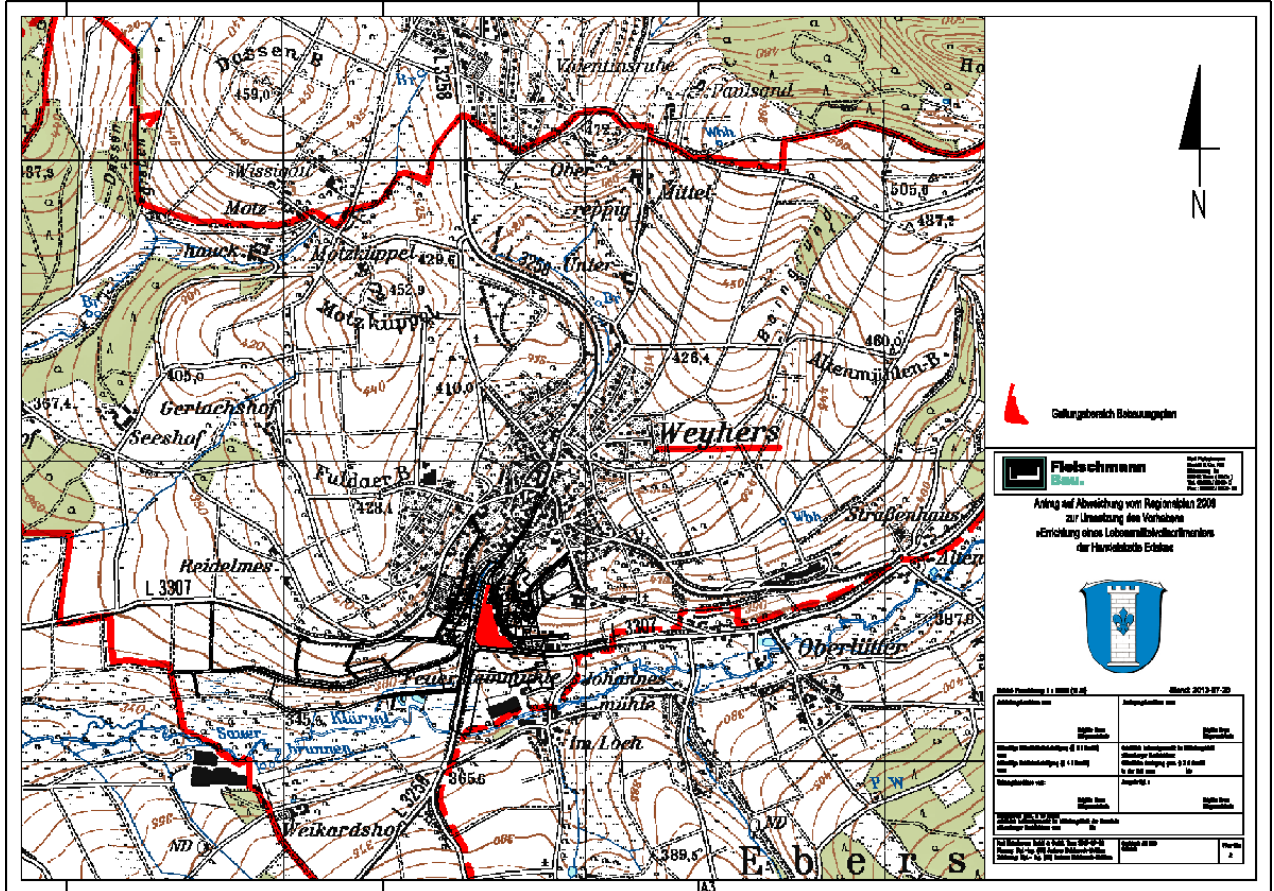
(Linnenweber)

Anlagen

1 Übersichtsplan

1 Lageplan

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Fleischmann
 Erlösungspapier
 Erlösungspapier
 Erlösungspapier
 Erlösungspapier

Antrag auf Abweichung vom Regionalplan 2008 zur Umsetzung des Vorhabens «Errichtung eines Lebensmittelverkaufsstandes der Handwerks Erlöse»

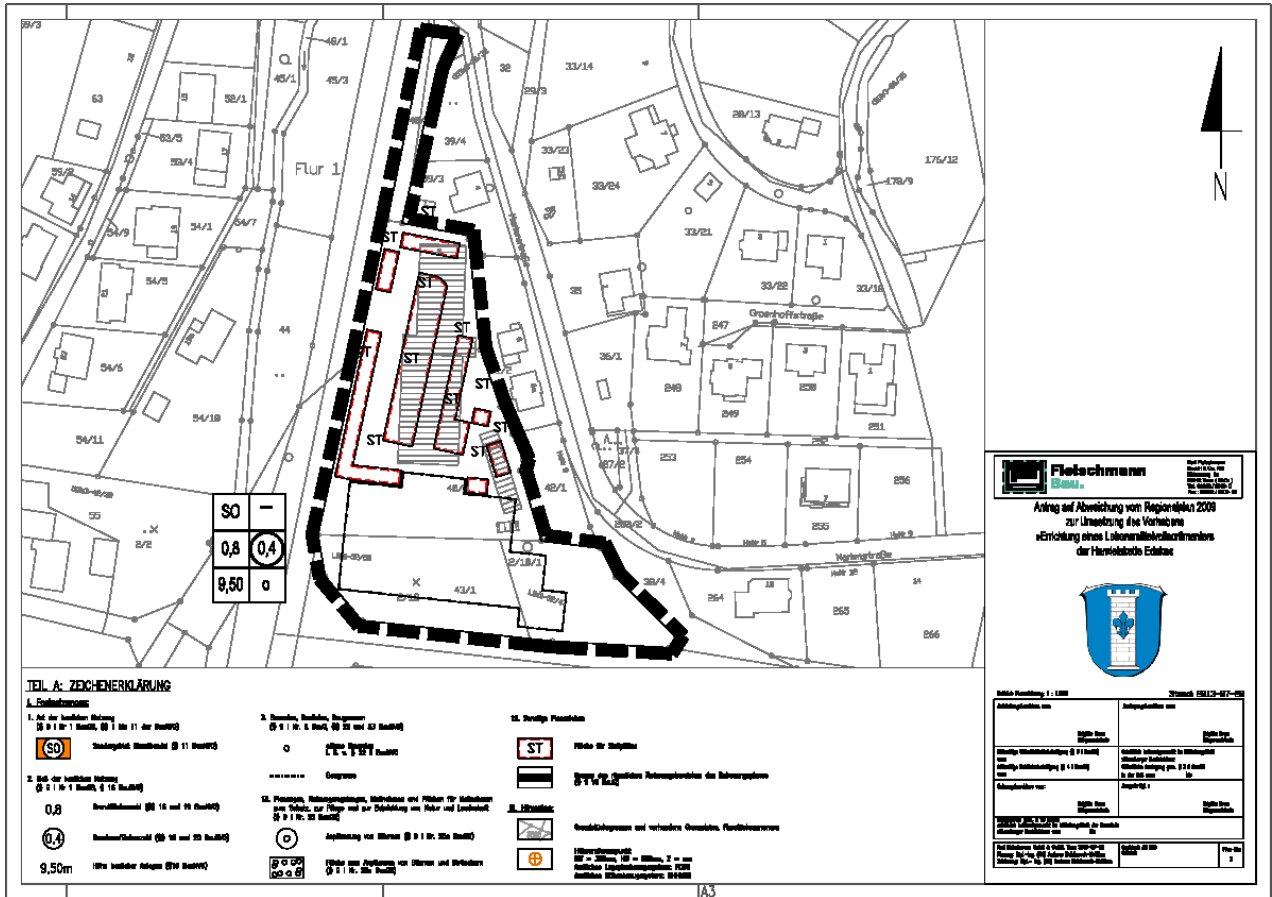


Baden-Württemberg | 1. März 2019 | 12.00 Uhr

Abgabetermin: 12.00 Uhr	Abgabetermin: 12.00 Uhr
Abgabeort: 12.00 Uhr	Abgabeort: 12.00 Uhr
Abgabeort: 12.00 Uhr	Abgabeort: 12.00 Uhr
Abgabeort: 12.00 Uhr	Abgabeort: 12.00 Uhr

1/2

Lageplan (ohne Maßstab)



Verteiler:

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Schillerstr. 8
36043 Fulda

Kreisausschuss
des Landkreises Fulda
Wörthstr. 15
36037 Fulda

Industrie- und Handelskammer Fulda
Heinrichstraße 8
36037 Fulda

Gemeindevorstand
der Gemeinde Dipperz
Am Dorfbrunnen 2
36160 Dipperz

Gemeindevorstand der
Gemeinde Poppenhausen
Von-Steinrück-Platz 1
36163 Poppenhausen (Wasserkuppe)

Gemeindevorstand der
Gemeinde Künzell
Unterer Ortesweg 23
36039 Künzell

Magistrat
der Stadt Gersfeld
Marktplatz 19
36129 Gersfeld

Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Dezernat 27.1
im Hause

Dezernat 31.4
z. Hd. Herr Möller
in Bad Hersfeld

Dezernat 21/1-Bauleitplanung
Frau Scholz
im Hause

nachrichtlich:
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Abt. I 2 Raumordnung, Regionalplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 13/2014
Zentralausschuss	Sitzungstag: 02.06.2014	Tagesordnungspunkt: 3.1
		Anlagen: 1
<p><u>Betreff:</u> Antrag des Gemeindevorstands der Gemeinde Ebersburg auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² im Ortsteil Weyhers, Gemeinde Ebersburg, Landkreis Fulda</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Die Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² im Ortsteil Weyhers, Gemarkung Ebersburg, Landkreis Fulda, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“